

**18.03.21****Antrag**  
**des Landes Sachsen-Anhalt**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht**

Punkt 52 der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Zu Artikel 1 Nummer 63 Buchstabe a<sub>1</sub> – neu –(§ 118 Absatz 6 Satz 9 bis 14 – neu – EnWG)

In Artikel 1 Nummer 63 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

,a<sub>1</sub>) Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben entgangene Erlöse, die aus den Freistellungen dieser Anlagen von den Entgelten für den Netzzugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen nach Satz 1 resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Sie haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse aus den Freistellungen dieser Anlagen von den Entgelten für den Netzzugang nach Satz 1 durch Verrechnung untereinander auszugleichen. Die Kosten nach den Sätzen 9 und 10 können als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Die §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen. Der Belastungsausgleich ist erstmalig ab 1. Januar 2023 anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Der bestehende § 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG erweitert die Freistellung des Bezugs der elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang nach § 118 Absatz 6 Satz 1 EnWG auf Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist. Anders als in der Zwischenfassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. 2019 S. 706) wird in der geltenden Fassung für eine Freistellung von Entgelten für den Netzzugang bei diesen Anlagen auf eine Rückverstromung des erzeugten Wasserstoffs verzichtet.

Durch die Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang entgehen dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Erlöse. Diese entgangenen Erlöse werden bei Anlagen nach Satz 7 wegen fehlender Rückverstromung nicht dadurch ausgeglichen, dass wie sonst bei Stromspeichern nach Satz 1 auf den ins Netz zurückgespeisten Strom beim Verbrauch durch einen anderen Letztverbraucher Netzentgelte bezahlt werden. Nach derzeitiger Gesetzesfassung verbleiben die entgangenen Erlöse im Netz des Anschlussnetzbetreibers und sind nach der Netzentgeltsystematik nur von den anderen Netznutzern in diesem Netz zu tragen.

Bei wachsender Zahl an Anlagen nach § 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG und steigender Größe der Anlagen mit damit einhergehenden steigenden Netzkosten zur Einbindung der Anlagen und aus der Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes kann dies zu einer erheblichen wirtschaftlichen Belastung der Netznutzer im betroffenen Netz führen. Folge kann die Verweigerung des Netzan schlusses und Netzzugangs der Anlage wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sein. Die angestrebten wirtschaftlichen Anreize für Investitionen in Geschäftsmodelle der Sektorenkopplung wären gefährdet.

Bei der vergleichbaren Problematik der Privilegierung atypischer und intensiver Netznutzer nach § 19 Absatz 2 StromNEV hat dies dazu geführt, dass der Verordnungsgeber 2011 ausdrücklich „zur Vermeidung überproportionaler regionaler Belastungen“ einen bundesweiten Ausgleich der vorher im betroffenen Netz umverteilten Kosten installierte. Weiter hieß es ausdrücklich, dass „örtliche Gegebenheiten [...] keine Rolle spielen (sollen) für die Frage der Befreiung von den Netzentgelten“ (BT-Drucksache 17/6365 Seite 34).

Das muss auch für die Netzentgeltbefreiung nach § 118 Absatz 6 für Anlagen nach Satz 7 gelten. Die bundesweite Wälzung der entgangenen Erlöse ist zwingend. Dies wird durch die neu eingefügten Sätze mit Wirkung für entgangene Erlöse ab 1. Januar 2023 mit einem dann beginnenden Belastungsausgleich gewährleistet. Vorlage für den Belastungsausgleich sind die entsprechenden Regelungen in den §§ 26 ff. KWKG, § 17f EnWG, § 18 AbLaV und im genannten § 19 Absatz 2 StromNEV. Das Startdatum 1. Januar 2023 gewährleistet eine ausreichende Vorlaufzeit für alle Beteiligten zur Etablierung des Belastungsausgleichs.

...

Dabei ist der Vorlage des § 18 AbLaV entsprechend eine Privilegierung einzelner insbesondere energieintensiver Letztverbrauchergruppen derzeit nicht erforderlich. Die zunächst zu erwartende Höhe der Umlage aus der Freistellung gemäß § 118 Absatz 6 Satz 7 EnWG erfordert keine besondere Ausgleichsregelung.

Insbesondere unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 28. März 2019 zum EEG 2012 (Az. C-405/16 P) ist nicht erkennbar, dass die Umlage eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV darstellen könnte. Es fehlt der Vorteil aus staatlichen Mitteln, da die Netzbetreiber zur Erhebung des Aufschlags auf die Netzentgelte berechtigt, aber nicht verpflichtet sind.